



Firma  
Volksflugzeug GmbH  
Nieder-Olmer-Straße 16

**55270 Ober-Olm**

**Flugzeug-Ty:**

**Werk-Nr. :**

**Lfz.-Halter :**

(Bitte obige Felder in Druckbuchstaben ausfüllen)

## GARANTIE

1. Die Volksflugzeug GmbH in Ober-Olm (nachfolgend kurz Firma genannt) garantiert dem Endabnehmer eines fabrikneuen Flugzeug, eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit in Werkstoff und Werkarbeit. Demgemäß wird die Firma den Endabnehmer von den Kosten der Beseitigung eines Werkstoff- oder Werkarbeitsfehlers in den Werkräumen in 55270 Ober-Olm, Nieder-Olmer-Str. 16 oder einen durch Sauer benannten Reparaturbetrieb, freihalten.  
(Garantieanspruch)
2. Die Garantie endet mit Ablauf von 24 Monaten oder 250 Stunden nach der Herstellung des Flugzeuges. Fehler die bei Ablauf dieser Frist nicht bei der Firma gemeldet worden sind, begründen keinen Garantieanspruch. Der jeweilige Garantieanspruch verjährt mit Ablauf von 30 Tagen, nach Entdeckung des Fehlers.
3. Von der Garantie ausgeschlossen sind Filterelemente, Zündkerzen und Keilriemen sowie sonstige Verschleißteile und jedes nicht zu der jeweiligen Ausrüstung gehörendes Zubehör.  
Ausgeschlossen sind auch Lohnarbeiten (Arbeitsstunden) und Anfahrt.
4. Ob fehlerhafte Teile instandgesetzt oder ausgetauscht werden, entscheidet die Firma.  
Ausgetauschte Teile gehen entschädigungslos in das Eigentum von der Firma über. Der mit der Fehlerbeseitigung autorisierte Betrieb hat keine Vollmacht, im Namen von der Firma rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.
5. Die Volksflugzeug GmbH ist berechtigt, die Erfüllung von Garantieansprüchen zu verweigern, wenn und soweit
  - a) von dem Endabnehmer kein ordnungsgemäßer Garantieantrag eingegangen ist.
  - b) diese Garantie-Anerkenntnis nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und rechtskräftig unterschrieben (nach Inbetriebnahme des Flugzeuges) an die Firma zurückgesandt wurde.
  - c) vorschriftswidrige Behandlung, insbesondere Überbeanspruchung des Flugzeuges und Motors außerhalb der vorgeschriebenen Betriebsbereiche durch den Endabnehmer dazu geführt hat, daß aus einem Werkstoff, oder Werkarbeitsfehlers ein Schaden am Motor entstanden ist.
  - d) der Endabnehmer auch nur eine der im Garantienachweis vorgeschriebenen Kontrollen nicht oder zu spät hat vornehmen lassen, und zwar auch dann, wenn der Fehler schon vor dem vorgeschriebenen Zeitpunkt der versäumten oder verspäteten Kontrolle aufgetreten ist.
  - e) der Endabnehmer eine in dem Garantienachweis vorgeschriebene Kontrolle oder Reparatur von einem Betrieb hat vornehmen lassen, der nicht von der Volksflugzeug GmbH benannt wurde.
  - f) der Endabnehmer das Flugzeug, Motor in irgendeiner Weise umgebaut oder mit Teilen ausgerüstet hat, die nicht zu der von der Firma ausdrücklich zugelassenen Ausrüstung des Flugzeuges, Motors gehören.
  - g) Das Flugzeug bei Kunstflug oder Rennen eingesetzt worden ist, es sei denn, daß der Endabnehmer in den Fällen c) - f) beweist, daß der zur Ablehnung des Garantieanspruches berechtigende Tatbestand die Entwicklung oder Auswirkung des Fehlers nicht begünstigt hat.
  - h) Schaden verursacht wurde durch Betreiben des Motors ohne Propeller.
  - i) Schaden verursacht wurde durch Rost, Korrosion, Elektrolyse oder Feuer.
  - j) Schaden durch Eindringen von Fremdmaterial, oder durch Fremdmaterial verursacht wurde.
6. Von den vorstehenden Garantiebestimmungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Sauer.
7. Die Gewährleistungsansprüche des Endabnehmers gegen seinen Verkäufer bleiben unberührt.
8. Diese Garantiebedingungen sind seit dem 10.10.2009 für alle von der Firma ausgelieferten Flugzeugen innerhalb Europa gültig.
9. Aus Produkthaftungsgründen, dürfen die Flugzeuge nicht in den USA und in Kanada betrieben werden.

.....  
Name des Unterzeichnenden in Druckbuchstaben

.....  
Ort, Datum der Inbetriebnahme und rechtsg. Unterschrift